

Sonderdruck aus

Festschrift für
Dietrich Pannier

zum 65. Geburtstag
am
24. Juni 2010

Herausgegeben von

Detlev Fischer
Marcus Obert



Carl Heymanns Verlag

Streiflichter aus der Geschichte der Bibliothek des österreichischen Verfassungsgerichtshofes

JOSEF PAUSER

I. EINLEITUNG

Der österreichische Verfassungsgerichtshof feiert 2010 sein 90-Jahr-Jubiläum, denn mit dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes (BGBl. 1/1920) und des Verfassungs-Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 (BGBl. 2/1920) am 10. November 1920 traten auch die Bestimmungen über den Verfassungsgerichtshof und damit die auf *Hans Kelsen* zurückgehende neu geschaffene Normenkontrolle in Wirksamkeit. Man könnte allerdings auch – je nach dem Blickwinkel – ein 91-Jahr-Jubiläum feiern, rekurrierte man auf den deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof, der mit Gesetz vom 25. Januar 1919 (StGBI. 48/1919) eingerichtet wurde, oder gar ein 143/141-Jahr-Jubiläum, wollte man das cisleithanische Reichsgericht (RGBl. 143/1867 bzw. 44/1869) als Vorläufer werten.¹

1 Zur Geschichte der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit siehe (in Auswahl) neben den gängigen Lehrbüchern vor allem: *P. Vittorelli* Zehn Jahre Verfassungsgerichtshof, in: ZÖR 8 (1929) S. 435–453; *E. C. Hellbling* Die geschichtliche Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: JBl 73 (1951) S. 197–201, 221 ff.; *F. Ermacora* u.a. (Hrsg.) Hundert Jahre Verfassungsgerichtsbarkeit, Fünfzig Jahre Verfassungsgerichtshof in Österreich, 1968; *R. Walter* Die Organisation des Verfassungsgerichtshofes in historischer Sicht, in: *H. Lentze/P. Putzer* (Hrsg.) FS für E.C. Hellbling zum 70. Geburtstag, S. 751–781; *F. Lehne* Rechtsschutz im öffentlichen Recht: Staatsgerichtshof, Reichsgericht, Verwaltungsgerichtshof, in: *A. Wandruszka/P. Urbanitsch* (Hrsg.) Verwaltung und Rechtswesen (= Die Habsburgermonarchie 1848–1918 II), 1975, S. 663–715; *L. Adamovich* Die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit vor dem europäischen Hintergrund, in: *Geschichte und Gegenwart* 8 (1989) S. 163–178; *L. Adamovich* Die Verfassungsgerichtsbarkeit der Republik Österreich. Geschichte – Gegenwart – Visionen, JRP 5 (1997) S. 1–6; *Th. Zavadil* Die Ausschaltung des VfGH 1933, geisteswiss. Dipl., Univ. Wien 1997; *G. Schmitz* The Constitutional Court of the Republic of Austria 1918–1920, *Ratio iuris* 16 (2003) 240–265; *Th. Öhlinger* The Genesis of the Austrian Model of Constitutional Review of Legislation, *Ratio Juris* 16 (2003) S. 206–222; *Th. Öhlinger* Die Entstehung und Entfaltung der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit, in: *B.-Ch. Funk* (Hrsg.) FS für Ludwig Adamovich zum 70. Geburtstag, S. 581–600; *R. Walter* Hans Kelsen als Verfassungsrichter (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 27), 2005; *Ch. Neschwara* Parlament und Verfassungsgerichtsbarkeit in der österreichischen Monarchie, *Parliaments, Estates and Representation* 25 (2005) S. 167–182; *Ch. Neschwara* Hans Kelsen als Verfassungsrichter. Seine Rolle in der Dispensehen-Kontroverse, in: *St. Paulson* u.a. (Hrsg.) Hans Kelsen – Staatsrechtslehrer und Rechtsphilosoph (= Grundlagen der Rechtswissenschaft 3), 2005, S. 353–384.

Eine Geschichte der Bibliothek des Verfassungsgerichtshofes existiert bislang nicht. Diese hier – wenn auch bloß im Überblick – skizzieren zu wollen, ist nachgerade unmöglich. Einerseits fehlen dazu jedwede Vorarbeiten, auf denen man aufbauen könnte, andererseits ist die Archivsituation relativ ungünstig. Vieles, was die Bibliothek betraf, dürfte von vornherein nicht veraktet worden sein. Findet man trotzdem vereinzelt bibliotheksspezifische Akten unter den Präsidialakten, so sind dies Zufallsfunde; eine eigene Untergruppe »Bibliothek« im Archivplan hat unter den Präsidialakten nie bestanden. Dort scheint Wichtiges neben Unwichtigem, Banales neben Interessantem einträchtig und unter einer dicken Staubschicht vereint. Trotzdem – oder gerade deshalb – soll im Folgenden versucht werden, einige Streiflichter aus der Bibliotheksgeschichte des Verfassungsgerichtshofes zu skizzieren und die eine oder andere Begebenheit dem Dunkel der Geschichte zu entreißen.

II. DIE BIBLIOTHEK DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES UM 1920

Der Übergang von der Habsburgermonarchie auf den Staat Deutsch-Österreich kann bekanntlich juristisch mit formeller Diskontinuität bei materieller Kontinuität beschrieben werden.² Dies trifft auch auf die Verfassungsgerichtsbarkeit zu. Der (formell) neue deutschösterreichische Verfassungsgerichtshof übernahm (materiell) nicht nur die Kompetenzen des Reichsgerichts, sondern auch dessen Standort (Schillerplatz 4, Wien) sowie Personal und Bibliothek. Aufgrund der geänderten politischen Bedingungen war jedenfalls eine Neuaufstellung und Ordnung der Bibliothek des Verfassungsgerichtshofes durchzuführen. 1919 wurden die Arbeiten von einem Amtssekretär und zwei Aushilfsdienern durchgeführt,³ 1920 von der Kanzleihilfin *Hildegard Bauer* weiter betrieben. Ein aus ihrer Feder erhalten gebliebener Halbjahresbericht an das Präsidium des Verfassungsgerichtshofes vermag die Vorgangsweise zu beschreiben.⁴ Zuallererst wurde die begonnene Neuaufstellung vollendet; dann versah man noch nicht eingeordnete Bücher mit einer Signatur; im Anschluss sichtete man Zeitschriften sowie Gesetzblätter. Durch die Kriegsjahre hindurch waren im Bestand bedenkliche Lücken aufgetreten; die Jahrgänge waren meist unvollständig und ungebinden. In mühevoller Kleinarbeit wurde nun versucht, fehlende Hefte nachzukaufen und die ergänzten und vollständigen Jahrgänge binden zu lassen. Insgesamt ergab dies einen Zuwachs von 54 Bänden. Eine umfassende Revision mit Autopsien sowie eine ebensolche Überprüfung des Zettelkataloges, der in alphabetische Ordnung gebracht werden musste, folgte. Neue Signaturen waren vielfach in den Katalogkarten einzutragen; nicht mehr benötigte Bücher wurden ausgesondert.

2 *K. Berchtold* Verfassungsgeschichte der Republik Österreich, 1998; *W. Brauneder* Deutsch-Österreich 1918: Die Republik entsteht, 2000.

3 VfGH, Präsidialakten, Fasz. I/10, Z. 367 eingel. 4.XII.1919.

4 VfGH, Präsidialakten, Fasz. IV-78, Z. 233 eingel. 31.VII.1920.

Nach der erfolgten Neuaufstellung und Revision der Bibliothek konnte *Hildegard Bauer* schließlich den Entwurf eines Sachkatalogs erstellen. Ein 35 Seiten umfassendes, »Sachkatalog der Bibliothek« betiteltes Typoskript ist jedenfalls erhalten geblieben. Er ordnet die vorhandenen Druckwerke nach einer in Haupt- und Untergruppen unterteilten Sachklassifikation ein.⁵ Die unterschiedliche Zuordnung wird durch eine Kombination von Versalienbuchstaben (Hauptgruppe) und römischen Ziffern (Untergruppe) ausgedrückt. Innerhalb einer Untergruppe wurden die Werke ursprünglich alphabetisch nach dem Nachnamen des Autors bzw. in Ermangelung dessen nach dem ersten Hauptwort eingereiht und erhielten eine fortlaufende Nummer. Zugänge, die nach dem Abschluss des Katalogs erworben wurden, mussten allerdings am Schluss angereiht werden. Die Notation entsprach auch der Signatur und damit der Aufstellung. Der Sachkatalog des Verfassungsgerichtshofes gleich somit materiell dem Typus eines standortgebundenen systematischen Katalogs. Der äußeren Form nach kann man ihn als Bandkatalog bezeichnen, weil er die Buchtitel selbst buchförmig in Listenform präsentiert. Nach Genehmigung des Entwurfs sollte eine Reinschrift des Sachkatalogs erfolgen und von einem Lithographen vervielfältigt werden. Tatsächlich ist aus dem Nachlass des Präsidenten Dr. *Paul von Vittorelli* eine solche Vervielfältigung, in der zusätzlich spätere Eingänge handschriftlich vermerkt worden sind, bekannt geworden.⁶ *Hildegard Bauer* erhielt Dank für die »mühevoll vorzügliche Arbeit« sowie zum »Beweise [der] vollkommenen Zufriedenheit« des Präsidiums eine Remuneration.

Die kleine, aber feine Bibliothek umfasste zu jenem Zeitpunkt 625 Exemplare Bücher (Mehrfachexemplare bekamen eine fortlaufende Zahl), darüber hinaus 43 Zeitschriftentitel, 73 Gesetz- und Amtsblätter, Lexika etc. sowie 35 Entscheidungs- und Gesetzessammlungen (siehe Anhang). Damit hatte die Bibliothek des Verfassungsgerichtshofes – auch bei Berücksichtigung der Übernahme von Beständen der alten Reichsgerichtsbibliothek – gegen Ende 1920 bereits einen respektablen Umfang für eine doch relativ junge Gerichtsbibliothek aufzuweisen.

Die Bibliothek unterhielt darüber hinaus weitere unterschiedliche, allerdings heute nicht mehr vorhandene Verzeichnisse: Neben einer Zeitschriftenevidenz gab es ein Verzeichnis des Zeitschriftenrundlaufs, ein persönliches Entlehnverzeichnis für jeden Benutzer, ein Neuanschaffungsbuch sowie ein Verzeichnis von nicht angekauften Ansichtsexemplaren.

5 Zu den Katalogarten siehe *K. Gantert/R. Hacker* Bibliothekarisches Grundwissen, 8. Aufl., S. 216 f.; *B. Lorenz* Systematische Aufstellung in Vergangenheit und Gegenwart (= Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen 43).

6 Universitätsprofessor Dr. *Herbert Haller*, Mitglied des VfGH, war so freundlich, mir aus seinem Familienbesitz das Handexemplar des Bibliothekskatalogs, welches *Vittorelli* gehörte, zugänglich zu machen, wofür ich herzlich danke. Zu *Vittorelli*: *W. Ladenbauer* Dr. Paul von Vittorelli (1851–1932), letzter Justizminister der k.k. Monarchie (1918) und Präsident des Verfassungsgerichtshofes der Ersten Republik (1919–1930), geisteswiss. Diss., Wien 1997.

Neben der Neuaufstellung der Bibliothek erfolgte im Jahre 1920 auch eine so genannte »Rektifizierung« der Gesetzblätter. Unter »Rektifizierung« ist die Eintragung von handschriftlichen Vermerken in den unterschiedlichen Fassungen von Normen zu verstehen, die Novellierungen und Aufhebungen deutlich machen. Im Verwaltungsgerichtshof wird dies heute – trotz des elektronischen Rechtssystem (RIS) und wegen der augenscheinlichen Vorteile der händischen Eintragungen – noch auf diese Art und Weise praktiziert. Im Verfassungsgerichtshof des Jahres 1920 unterzog sich Dr. *Raimund Appel*⁷ dieser schwierigen und mühsamen Arbeit. In einer Darstellung des 1. Teils seiner Rektifizierungsarbeit⁸ berichtete er u.a., dass er sämtliche Reichsgesetzblätter der Jahre 1849–1918 sowie die Staatsgesetzblätter der Jahre 1918–1919, das sind immerhin 53.626 Seiten mit insgesamt 16.985 Gesetzen, Verordnungen, Kundmachungen etc., »perlustriert« hätte. In 3.746 Fällen wurden Aufhebungen, Abänderungen und Ergänzungen früherer Normen »erhoben und bei der betreffenden Nummer der einzelnen Normen ersichtlich gemacht«. Ab Juni 1920 wollte *Appel* als 2. Teil die Landesgesetzblätter auf die gleiche Art bearbeiten.

1920 wurde auch releviert, inwiefern »Druckschriften (Büchereibestände, Gesetz- und Ordnungsblätter, Gesetzsammlungen, gedruckte Dienstvorschriften etc.)« an die Nachfolgestaaten infolge der Vermögensaufteilung abgegeben worden waren.⁹ 1921 gab es nochmals eine kurze Nachfrage, die der Verfassungsgerichtshof dahingehend beantwortete, dass manche Bestände, wie insbesondere Exemplare der gedruckten Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen, welche manche ehemalige Reichsrichter nach Hause entlehnt hatten, nicht mehr zurückgegeben worden waren. Der ehemalige Reichsgerichtspräsidentenstellvertreter Dr. *Emil Ott* gab immerhin bekannt, dass er sein Exemplar dem neuen Verwaltungsgerichtshof in Prag abgegeben hatte. Ein Exemplar dürfte auch an Vertreter des jugoslawischen Staates übergeben worden sein.

III. FEUER IM PARLAMENTSGEBÄUDE: DIE BIBLIOTHEK DES VERFASSUNGSGERICHTHOFES BRENNT ...

Kaum stand die Bibliothek wohlgeordnet, schon musste der Verfassungsgerichtshof seinen Standort aus Einsparungsgründen wechseln. Ab Mai 1923 war er im Parlamentsgebäude untergebracht. Seine Räumlichkeiten befanden sich im ersten und zweiten Stock des dem Rathauspark zugewandten nördlichen Trakts. Davon waren zwei Zimmer im zweiten Stock für die Bibliothek adaptiert. Die Wiener Zeitung be-

7 Es handelt sich wohl um den ehemaligen Vizepräsidenten des OLG Wien, der kurz nach Abgabe des Berichts verstorben sein dürfte. Ein Dr. *Raimund Appel* wurde am 15.6.1920 am Zentralfriedhof bestattet (vgl. <http://www.friedhofewien.at>).

8 VfGH, Präsidentsakten, Fasz. IV-78, Z. 165 eingel. 5.VI.1920.

9 VfGH, Präsidentsakten, Fasz. II-11, Z. 260 eingel. 21.VII.1921.

richtete, dass diese 20.000 Bände umfasste,¹⁰ eine Zahl, die – blickt man in den Katalog von 1920 – nicht ganz nachvollzogen werden kann.

Neun Jahre nach dem Einzug kam es zu einer – im wahrsten Sinn des Wortes – »brenzligen« Situation. Am Samstag, dem 3. Dezember 1932, wurde gegen 15.45 Uhr von der Straße aus bemerkt, dass aus einem Fenster des Parlaments Flammen schlugen. Die schnell herbeigerufene Feuerwehr drang zum Brandherd, dem – wie sich herausstellen sollte – zweiten Bibliotheksraum des Verfassungsgerichtshofes, vor und löschte den Brand. Für die Wiener Presse war das Ereignis durchaus berichtenswert. Fast jedes Wiener Blatt widmete dem Brand im Parlamentsgebäude in seiner darauffolgenden Sonntagsausgabe ein paar Zeilen. Einen brennenden »Aktenkasten« in einem Büro des Verfassungsgerichtshofes erwähnte »Das Kleine Blatt«, auch dass einige Akten dem Brand zum Opfer fielen.¹¹ Ähnlich kurz »Die Neue Zeitung«, die noch den Feuerwehreinsatz auf eine Viertelstunde Dauer schätzte und von der Einleitung der »Erhebungen zur Feststellung des Schuldtragenden« wusste.¹² Die »Reichspost« weist immerhin exakt auf den Bibliotheksraum, die verbrannte Bibliotheksstellage und die angekohlten Bücher hin.¹³

Am ausführlichsten berichtete die »Neue Freie Presse« unter dem geradezu reißerischen Titel »Feuer im Parlamentsgebäude. Der vergessene elektrische Kocher im Verfassungsgerichtshof« über die Angelegenheit.¹⁴ »Passanten, die eben in Rathauspark weilten«, hätten als erste den »aus den Fenstern steigenden dichten Qualm« bemerkt und umgehend einen Wachebeamten verständigt. Die von diesem herbeigerufene Feuerwehr hätte sogar, um die Schläuche schneller an den Brandort zu bringen, ein ebenerdiges Fenster eingeschlagen. Auch von einer Schuldigen wurde bereits berichtet: Eine »weibliche Bureaukraft [hätte] sich ihr Mittagessen ohne Kenntnis der Gebäudeverwaltung auf der elektrischen Kochplatte erwärmt und nachher vergessen, den Steckkontakt herauszuziehen«. Der Schaden wäre insgesamt gering, verbrannt wären allein Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes. Ein Übergreifen der Flammen konnte dadurch verhindert werden, dass die Feuerwehr rechtzeitig »die anderen Schränke des Zimmers unter Wasser setzte«. Nicht auszu-denken wäre es gewesen, wenn der unmittelbar daneben liegende Saal des ehemaligen Abgeordnetenhauses in Brand geraten wäre. Die »schuldige Stenotypistin wird zur Rechenschaft gezogen werden«, weil sie gegen die Hausordnung verstoßen und eine »sträfliche Leichtfertigkeit« bei der Benützung der Kochplatte gezeigt hätte.

Beachtenswert ist neben der Detailfülle der Hinweis auf eine am Brand schuldige Person. In derselben Ausgabe der »Neuen Freien Presse« erschien aber neben diesem Artikel noch ein zweiter, satirisch gehaltener, mit dem Titel »Die Kochplatte

10 Wiener Zeitung Nr. 111 vom 16.5.1923, S. 4.

11 Das Kleine Blatt vom 4.12.1932, S. 11.

12 Die Neue Zeitung vom 4.12.1932, S. 2.

13 Reichspost vom 4.12.1932, S. 4.

14 Neue Freie Presse vom 4.12.1932, S. 14.

im Parlament«. Darin wird vordergründig für die Schuldige Partei ergriffen, allerdings in einem männlich chauvinistischen Tonfall:¹⁵

»Eine Stenotypistin des Verfassungsgerichtshofes, der so etwas wie ein Zimmerherr [= veraltet für Untermieter] des Parlaments ist, hatte sie [= die Kochplatte] mitgebracht, und kochte ihr Süppchen am elektrischen Strom. Natürlich war das absolut unzulässig. Die Gebäudeverwaltung hatte keine blasse Ahnung davon, was da hinter ihrem Rücken zusammengemocht wird. Und weil die Kleine gestern ein wenig zerstreut oder überarbeitet gewesen sein mag, hätte sie beinahe ein furchtbares Malheur angerichtet. Sie hat aber gewiss nicht aus Liebhaberei oder Eigenbrötlertum aus dem Parlament eine Gemeinschaftsküche gemacht. Sie ist wohl »arm wie eine Kirchenmaus«, und weil man von juristischen Akten nicht satt werden kann, so ist sie auf den Einfall geraten, auf diese Weise das fleischlose Menü zu ersparen. Jetzt wird natürlich eine strenge Untersuchung eingeleitet werden und die Bedauernswerte läuft Gefahr die Zahl der Arbeits- und Verdienstlosen zu vermehren. Es sei denn, daß es in der Disziplinarverhandlung ihrem Verteidiger gelingt, das Schwerste von seiner Klientin abzuwenden. Wahrscheinlich wird er sich in die Brust werfen und ungefähr das Folgende ausführen: »Hoher Gerichtshof! Meine Klientin hat zahlreiche Mitschwestern, die gleich ihr davon überzeugt sind, daß der elektrische Strom – verzeihen Sie das harte Wort – vogelfrei ist. Fragen Sie nur bei den Hoteliers, bei den Pensionsinhaberinnen herum, und die Antwort wird ein wehmütiges Kopfschütteln sein. Das kann sich keine Frau abgewöhnen. Der elektrische Strom, den sie nicht selbst bezahlen muß, übt auf sie eine unwiderstehliche Anziehungskraft aus. Sie kocht und wäscht lustig darauf los. Sie kocht sich ihren Tee und sie wäscht ihre Taschentücher und Spitzenhöschen. Und wenn man ihr in aller Bescheidenheit Vorstellungen macht, dann schlägt sie verwundert die Augen auf und sagt: »Ist denn das ein Verbrechen? Wer wird so kleinlich sein?« Meine Herren vom Disziplinargericht, lassen Sie Gnade für Recht ergehen, meine Klientin verspricht dafür, in Zukunft jedem Kontakt in weitem Bogen aus dem Wege zu gehen!«

Tatsächlich wurde am ersten darauffolgenden Arbeitstag, am Montag, dem 5. Dezember, eine interne Untersuchung eingeleitet. Der Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes Dr. *Georg Fröhlich* und Präsidialsekretär Dr. *Oswald Gschließer* verhörten sechs Bedienstete des Verfassungsgerichtshofes, die Zugang zum Bibliotheksraum gehabt hatten, und den Feuerwachmann des Parlaments, um sich ein Bild der Vorgänge zu verschaffen. Lassen wir die daraufhin erstellte offizielle Sachverhaltsdarstellung¹⁶ sprechen:

»Samstag, dem 5. Dezember d.J., ¼ 4 Uhr nachmittags, gewährte der Rayonsposten der Bundespolizei von der Strasse aus, dass aus einem Fenster des II. Stockes an der Nordfront des Parlamentsgebäudes Rauch und Flammen hervorbrachen. Die von ihm herbeigerufene Feuerwehr drang – wobei ihr der Feuerwachmann des Nationalratsgebäudes Franz Willeit den Weg wies – sogleich zum Brandherd vor, der im zweiten Bibliothekszimmer des Verfassungsgerichtshofes lag. Dort brannte einer der acht in diesem Raum untergebrachten amerikanischen Bücherschränke. Auf einem Ausziehbrett des brennenden Schrankes stand eine elektrische Kochplatte in Glut, von der das Feuer offenbar sei-

15 Neue Freie Presse vom 4.12.1932, S. 10.

16 Die ganze Angelegenheit ist in VfGH, Präsidiakten, Fasz I-1, Zl. 204/1932/Präs enthalten. Der Akt datiert vom 12.12.1932. Die Protokolle der Einvernahmen stammen vom 5.12.1932. Eine Sachverhaltsdarstellung an die Direktion der Kanzlei des Nationalratspräsidenten wurde am 9.12.1932 abgesandt.

nen Ausgang genommen hatte. Nachdem das Feuer binnen wenigen Minuten gelöscht war, wurde festgestellt, dass der Stecker der elektrischen Leitung zur Kochplatte im Wandkontakt steckte. Auf der Platte standen keinerlei Gefässe, sie war glühend geworden und hatte ihre Unterlage – das Holzauszieh Brett – und ihre nächste Umgebung, das waren eine Pappschachtel, 2 Tücher zum Abheben des kleinen Kochgefässe und die hinter der Platte im Schrank aufgestellten Bücher in Brand gesetzt. Das Feuer hatte dann nach oben weiter gegriffen und die Bücherreihen und die hölzernen Wände des Kastens angegriffen, während der untere Teil des Kastens völlig unversehrt blieb. Auch die in der oberen Hälfte des Kastens untergebrachten Bücher sind nur mehr oder minder stark angekohlt, gänzlich verbrannt ist kein Buch.«

Ein beigegebenes Verzeichnis der beim Brand beschädigten Werke listet unter den Büchern, die nicht mehr instand gesetzt werden konnten, eine Reihe von Amts- und Verordnungsblättern sowie Entscheidungssammlungen auf. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes befanden sich – im Gegensatz zur Meldung in der »Neuen Freien Presse« – nicht darunter, sehr wohl aber die Entscheidungssammlung des Obersten Gerichtshofes (OGH).¹⁷

Die dem Präsidenten des Nationalrats als Hausherrn vorgelegte – etwas gekürzte – Darstellung führt zum Schaden weiter aus:

»Der Schaden ist nicht bedeutend; ausser dem Materialwert des – übrigens keineswegs neuen – Kastens und dem der nicht mehr benutzbaren Bücher sind eine grosse und zwei kleinere Fensterscheiben vernichtet worden und die Wand- und Deckenbemalungen in der unmittelbaren Umgebung des Kastens beschädigt. Die gesamte Schadensziffer dürfte unter 300 S[chilling] liegen. Die fragliche Kochplatte wurde laut Erhebungen von den weiblichen Angestellten des Verfassungsgerichtshofes zum Wärmen von Getränken (Tee, Kakao) oder zur Bereitung kleiner Speisen, sowie zum Wärmen des Wassers zum Aufreiben der Boden und Stiegen benützt und zwar im zweiten Bibliothekszimmer, wo sich bereits an der Wand ein Steckkontakt (für eine elektrische Stehlampe) befunden hatte, der entsprechend gesichert war.«

Nicht erwähnt wurde, dass die Gebäudeverwaltung trotz Zusage keinen Gasherd aufstellen ließ, sodass die Bediensteten des Verfassungsgerichtshofes Wasser zuerst auf einem Spirituskocher wärmen mussten, bevor Ende 1930 die ominöse Kochplatte angeschafft wurde. Und abschließend – wie ein Reflex auf den von der »Neuen Freien Presse« ventilierten Vorwurf des Stromdiebstahls:¹⁸

17 Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen 1915–1919, 1928–1930, Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes als Kassationshof 1900–1918, Verordnungsblatt des österreichischen Staatsamtes für Justiz 1918–1920, Amtsblatt des österreichischen Bundesministeriums für Justiz 1921–1922, Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 1923–1929, Amtliche Verlautbarungen der Gendarmeriezentraldirektion 1919–1926, Verordnungsblatt für das Bundesministerium für Heerwesen 1918–1930, Telegraphenverordnungsblatt 1920–1922, Postverordnungsblatt 1918–1930, Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung 1920–1930, Landesamtsblatt für das Burgenland 1923–1930.

18 Dies war ein um die Jahrhundertwende wegen der Elektrifizierung aufgetretenes neues und juristisch umkämpftes Phänomen. Siehe dazu *M. Vec* Der Stromklau vor dem Reichsgericht, in: *U. Falk/M. Luminati/M. Schmoeckel* (Hrsg.) Fälle aus der Rechtsgeschichte, 2008, S. 284–306.

»Eine Schädigung des Budgets des Nationalrates durch den Stromverbrauch ist ausgeschlossen, da der Verfassungsgerichtshof eigenen Zähler hat und seinen Stromverbrauch aus seinen Krediten zahlt. Wie sich aus den beiliegenden protokollarischen Einvernahmen ergibt, ist ein Verschulden einer bestimmten Person nicht nachweisbar.«

Die interne Untersuchung konnte nun keinen eindeutigen Schuldigen festmachen. Drei Mitarbeiterinnen benutzten die Kochplatte zu den angegebenen Zwecken regelmäßig. Doch wer von ihnen am fraglichen Tag vergessen hatte, den Stecker herauszuziehen, blieb ungelöst. So erhielten alle drei am 13. Dezember 1932 eine schriftliche Verwarnung, die geringst mögliche Ordnungsstrafe, welche die Dienstpragmatik für Beamte (RGBl. 15/1914) vorgesehen hatte. Begründet wurde dies damit, dass die Damen

»in den Jahren 1931 und 1932 bei Benützung und Verwahrung einer Kochplatte in einem Amtszimmer nicht gegenüber dem Amtsinventar, insbesondere den Bibliotheksschränken diejenige Achtsamkeit und Vorsicht an den Tag gelegt haben, die notwendig ist, um die Amtseinrichtung vor Schädigungen zu bewahren.«

Insbesondere durch die Platzierung der Kochplatte auf Holz und in unmittelbarer Nähe zu den Büchern ermangelte es ihnen an der Sorgfalt, »jeder Zeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein sowie alles zu vermeiden und nach Kräften hintanzuhalten, was diesen abträglich sein oder den geordneten Gang der Verwaltung beeinträchtigen könnte.« Der Kanzleioberoffizial, der die Kochplatte gegen Ende 1930 ohne Einholung einer Genehmigung angekauft hatte, wurde mündlich ermahnt.

IV. WIEDERERSTEHEN IN DER II. REPUBLIK: SCHWIERIGKEITEN DES ALLTAGS UND SEHNSUCHT NACH DER PARLAMENTSBIBLIOTHEK

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und der Wiedererrichtung der Republik Österreich wurde auch der Verfassungsgerichtshof (StGBL. 209/1945 vom 12. Oktober 1945) wieder eingerichtet und nahm langsam seine Tätigkeit auf. Die allgemeine Situation war allerdings niederschmetternd und die Wiederaufnahme eines geordneten Gerichtsbetriebes durch die näheren Umstände besonders erschwert. Im Gebäude der ehemaligen böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, wo ab Ende 1936 der ständestaatliche Bundesgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof in sich vereint hatte, untergebracht war, wurden 1945 neben den beiden genannten wiedererstandenen Höchstgerichten eine Reihe von Dienststellen der öffentlichen Verwaltung und andere Mieter untergebracht.¹⁹ An der Ecke Wipplingerstraße/Jordangasse hatte zudem ein direkter Bombentreffer in den letz-

¹⁹ Vgl. dazu: *Th. Olechowski* Der österreichische Verwaltungsgerichtshof: Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich – das Palais der ehemaligen Böhmisch-Österreichischen Hofkanzlei, 2001.

ten Kriegswochen schwere Schäden verursacht.²⁰ Der Verfassungsgerichtshof sah seine Unterbringung im Hofkanzleipalais als provisorisch an. Die hohen Räume waren im Winter auf Grund des Brennstoffmangels nicht zu beheizen. Der Verfassungsgerichtshof musste deshalb im Dezember 1946 in einen Verhandlungssaal des OGH im Justizpalast ausweichen. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes strebten nach einer erneuten Unterbringung im Parlament. Der Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1946 schilderte, dass diese Unterbringung »unschätzbare Vorteile« hätte, »auch deshalb, weil ihm jederzeit die ausgezeichnete Parlamentsbibliothek zugänglich« wäre.²¹ Die Bibliothek des ehemaligen Verfassungsgerichtshofes war zwar sichergestellt, sie wäre aber »infolge des gänzlichen Entfalls aller Nachschaffungen seit mehr als 12 Jahren derart mangelhaft geworden, dass die Ausfüllung der so entstandenen Lücken unvermeidlich sein« würde. Im Tätigkeitsbericht des Jahres 1947²² wurde über die extrem schwierige Erarbeitung der geltenden Gesetzeslage berichtet, waren doch Normen aus »fünf in ihrer Struktur vollkommen unterschiedlichen Zeitepochen« zu beachten. Zudem waren »nicht einmal mehr die Gesetzblätter der vergangenen Jahrgänge zu erhalten [...], da der ganze reiche Bestand der Oesterreichischen Staatsdruckerei während der deutschen Besetzung eingestampft« worden war. Es fehlte damit »sogar an den primitivsten Behelfen zur Auffindung und Feststellung der heute noch geltenden Rechtsvorschriften«. Erneut wurde der Wunsch nach Rückkehr in das Parlamentsgebäude geäußert wie auch noch einmal im Tätigkeitsbericht 1948.²³

Mit diesem Bericht beschäftigte sich der Ministerrat in einer Sitzung am 1. Februar 1949 und unterzog den Wunsch des Verfassungsgerichtshofes, wieder in den Räumlichkeiten im Parlamentsgebäude untergebracht zu werden, einer Prüfung.²⁴ Auf Anfrage bei der Parlamentsdirektion teilte diese aber am 14. März mit, dass das Ansinnen »bedauerlicherweise in absehbarer Zeit nicht erfüllt werden« könnte. Die fraglichen Räume würden nämlich »derzeit für die Beratungen des Hauptausschusses sowie als Lese-, Schreib- und Sanitätszimmer benützt«. Das Präsidium des Bundeskanzleramts würde aber diesen Wunsch des Verfassungsgerichtshofes weiter in Evidenz halten.

V. DIE BIBLIOTHEK UNTER SOWJETISCHER BESATZUNG

Vorhin wurde bereits berichtet, dass neben den beiden Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts noch eine Reihe anderer Mieter im Palais untergebracht waren. Eine

20 Eine Fotografie der Bombenschäden: ebd., S. 63.

21 Tätigkeitsbericht 1946 (18.12.1946), S. 2: Zl. 208-Pr./1946.

22 Tätigkeitsbericht 1947 (5.3.1948): Zl. 89-Pr./1948. Zur Parlamentsbibliothek siehe: *Ch. Pech* Nur was sich ändert, bleibt! Die österreichische Parlamentsbibliothek im Wandel der Zeit 1869–2002, Wien 2002.

23 Tätigkeitsbericht 1948 (20.12.1948): Zl. 387-Pr./1948.

24 VfGH, Präsidialakten, Zl. 91-Pr./1949; BKA 1030 – Pr/1a/1949.

besondere Konfliktsituation ergab sich aus der Tatsache, dass auch das russische Militär im Souterrain des Hauses mit einem Lebensmitteldepot vertreten war. Für die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes ergaben sich daraus Komplikationen, war doch die Bibliothek just in jenem Teil des Hauses situiert, der von den Russen als Lagerraum benutzt wurde. »Da einerseits der GH, die Bücher aus seiner Bibliothek dringendst benötigt, andererseits aber von den dort stationierten Angehörigen der russischen Besatzungsmacht weder die Heraus-schaffung von Büchern, noch der Zutritt zur Bibliothek ohne schriftlichen Befehl der russischen Stadtkommandatur gestattet« wurde, sah sich der Präsident des Verfassungsgerichtshofes o.Univ.-Prof. Dr. *Ludwig Adamovich sen.* veranlasst, am 16. April 1948 das Bundeskanzleramt zu ersuchen, »das Einvernehmen mit der russischen Besatzungsmacht dahingehend herzustellen, das die Uebersiedlung der Bibliothek in amtseigene Räume gestattet werde.«²⁵ Benötigte doch der Verfassungsgerichtshof »die Bestände seiner Bücherei« äußerst dringend, da »er ausser einigen Neuanschaffungen seit 1945 sonst über keinerlei Gesetzes- und Entscheidungssammlungen, Zeitschriften u. dgl. verfügt, und solche immer erst von anderen Dienststellen und Gerichtshöfen ausgeborgt werden müssen«. Einen Monat später antwortete Bundeskanzler *Leopold Figl* persönlich und unterschrieb diesen Brief wie gewohnt mit der legendären grünen Tinte.²⁶ Er berichtete, dass er sich »wegen Ausfolgung der [...] Bibliothek des Verfassungsgerichtshofes und Genehmigung des Abtransportes des Bibliotheksmaterials mit dem Sovietischen Hochkommissär und Obersten Befehlshaber der Soviet-Streitkräfte in Österreich in direktes Einvernehmen« gesetzt hätte.²⁷ Der Hochkommissär antwortete am 7. Mai 1948 und genehmigte die Ausfolgung des Bibliotheksmaterials an einen amtlichen Vertreter des Verfassungsgerichtshofes und den Abtransport. Gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, dass bislang kein Ansuchen österreichischer Stellen in dieser Frage zugegangen wäre. Allerdings wären nach den russischen Angaben zuvor einmal 47 [!?] Arbeiter, welche die Bibliothek abtransportieren sollten, erschienen. Da diese sich angeblich nicht ausweisen und beweisen konnten, dass sie »im Auftrag derjenigen Stelle, welcher das Verfügungsrecht über die Bücher zusteht«, gesandt worden waren, mussten sie unverrichteter Dinge wieder abziehen. Wenig später dürfte das Projekt mit Hilfe des Bundeskanzlers geglückt sein. Ein Schreiben vom 26. Mai 1948 bestätigte die Übernahme der »vom sowjetischen Besatzungselement überlassenen Bücher und Stellagen aus dem Bibliotheksraum«.²⁸ Wieder im Besitz der Bibliothek musste man jedoch feststellen, dass der Bestand bedenkliche Lücken aufwies. Bei den Verhandlungen zum Budget für das Jahr 1949 berichtete man dem Finanzminister, dass durch »Kriegseinwir-

25 VfGH, Präsidualakten, Zl. 137-Pr/1948.

26 *Leopold Figl* unterschrieb auch den Staatsvertrag 1955 mit grüner Tinte! Die Verwendung der grünen Tinte symbolisiert die Herkunft aus dem Bauernbund. *G. Dürriegl* (Hrsg.) *Das neue Österreich: Die Ausstellung zum Staatsvertragsjubiläum 1955/2005*, S. 158; *K. Kori-nek* *Der Onkel Julius oder Der Wiederaufbau Österreichs in Anekdoten*, 2005, S. 58.

27 VfGH, Präsidualakten, Zl. 186-Pr/1948.

28 VfGH, Präsidualakten, Zl. 187-Pr/1948.

kungen [...] die Bibliothek des Verfgh. in ihrem Bücherbestand stark reduziert worden« wäre.²⁹ Der 1948 bereitgestellte Betrag würde nicht einmal ausreichen, »alle einschlägigen Neuerscheinungen in einem einzigen Exemplar anzukaufen, da der Grossteil davon für Bundes- und Landesgesetzblätter, sowie Fachzeitschriften aufgeht.« Und noch schlimmer: »Der Verfgh. verfügt nicht einmal über eine einzige geschlossene Gesetzessammlung bezw. eine Sammlung seiner eigenen Entscheidungen. Bei der Wiederaufstellung der Bibliothek ist es daher unbedingt erforderlich, dass die fehlenden Gesetze u. Entscheidungen nachgeschafft werden.« So konnte man erst im Februar 1949 das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich 1945 ankaufen;³⁰ auch in den Folgejahren musste sukzessive nachgekauft werden.³¹

VI. SCHLUSS

Die präsentierten Quellenbefunde belegen meist Umbruchssituationen oder kleinere, zum Glück vereitelte Katastrophen. Sie fanden eher archivalischen Niederschlag. Den Alltag einer Höchstgerichtsbibliothek geben sie allerdings nur selten wieder.

Im juristischen Schrifttum kommt die Bibliothek des Verfassungsgerichtshofes bislang eher metaphorisch vor: So galt es etwa einmal als »bezeichnend«, »daß es nicht einmal in der Bibliothek des Verfassungsgerichtshofes eine Kompilation aller Verfassungsrecht enthaltenden Bestimmungen« gäbe.³² Tröstend ist immerhin, dass in diesem Satz – der eher das zersplitterte österreichische Verfassungsrecht (welches kein Inkorporationsgebot kennt), als den realen Zustand der hierörtlichen Bibliothek beschreibt – der subtile Glaube mitschwingt, diese Kompilation, wenn es sie denn damals gegeben hätte, wäre in der Bibliothek des Verfassungsgerichtshofes jedenfalls zu finden gewesen. Seit dem Kommentar zum Bundesverfassungsrecht von *Korinek-Holoubek* und den Arbeiten des Österreich-Konvents ist dieses Verzeichnis vorhanden ...³³

29 VfGH, Präsidualakten, Zl. 202-Pr/1948, ad Pos 17.

30 VfGH, Präsidualakten, Zl. 64-Pr/1949. Schreiben an die Staatsdruckerei, 27.2.1949.

31 Etwa Etaterhöhung: VfGH, Präsidualakten, Zl. 136-Präs/1949, ad Pos. 17.

32 *D. Rössler* Anfechtung von Gesetzen beim Verfassungsgerichtshof, in: *R. Marcic* u.a. (Hrsg.) Zur Reform der österreichischen Innenpolitik 1955–1965. Dokumentation, Bd. 1, 1966, S. 317.

33 *K. Korinek-M. Holoubek* (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar, Losebl.-Ausg. Wien 1999 ff. Im »Bericht des Ausschusses 2 – Legistische Strukturfragen« des Österreich-Konvents vom 9.7.2004 ist eine Zusammenstellung des Bestandes an formellem Bundesverfassungsrecht, die sämtliche geltende Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung im Verfassungsrang vollständig und systematisch erfasst (erarbeitet von *A. Martin*), enthalten. Zum Österreich-Konvent siehe: <http://www.konvent.gv.at>.

ANHANG: DER BIBLIOTHEKSBESTAND NACH DEM SACHKATALOG 1920

(Die Zahlen geben idR die Anzahl der Exemplare, bei Zeitschriften und Fortsetzungswerken, die der Titel an.)

A. Staatsrecht

I. Lehr- und Handbücher	18
II. Verfassungsrecht	55
III. Die Rechte der Staatsbürger	37
IV. Der Staatsdienst	24

B. Verwaltungsrecht

I. Lehr- und Handbücher	19
II. Verwaltungsrechtsprechung und Verwaltungsprozess	21
III. Finanzverwaltung	20
IV. Gewerbeverwaltung	10
V. Unterrichtsverwaltung	28
VI. Verkehrsverwaltung	9
VII. Polizei, Militär	18
VIII. Sonstige Staatsverwaltung	19
IX. Autonome Verwaltung	16

C. Die übrigen Rechtsgebiete

I. Österreich-ungarisches Privat- und Handelsrecht	48
II. Österreichischer Zivilprozess und Konkurs	22
III. Österreichisches und ausländisches Strafrecht, Pressrecht	42
IV. Rechtsgeschichte, römisches Recht, deutsches und sonstiges ausländisches Recht (Privatrecht, Handelsrecht, Civilprozess)	62
V. Völkerrecht, Nationalökonomie, Politik, Statistik	58

D. Zeitschriften

I. Deutsch	38
II. Fremdsprachig	5

E. Gesetze

I. Staatsgesetze und Protokolle	23
II. Landesgesetze der österreichischen Republik und Protokolle	15

F. Verordnungen der Zentralbehörden (Inneres, Justiz, Kultur und Unterricht, Finanz, Heer, Landwehr, Post etc.)

I. –1918	14
II. 1918–	10

G. Handbibliothek

I. Entscheidungen der verschiedenen Gerichtshöfe	9
--	---

ZUR GESCHICHTE DER BIBLIOTHEK DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES IN WIEN

II.	Manz'sche Gesetzesausgaben, Staatswörterbücher, Encyklopädien d. Rechtswissenschaften etc.	6
III.	Lexika, Kalender etc.	9
IV.	Bibliothekskataloge	10
V.	Verschiedenes	1
<i>H. Gesetze und Verordnungen der ehemaligen Österreichischen Monarchie</i>		
I.	Landesgesetze der österreichischen Sukzessionsstaaten	8
II.	Verordnungsblätter (Heer, Post und Telegrafien etc. – 1910)	5
III.	Finanzgesetze	1
IV.	Bericht über Arbeiter Unfall- u. Krankenversicherung	3
<i>J. Wiener Zeitung, Protokolle des ehemaligen Reichsrates</i>		
I.	Wiener Zeitung	1
II.	Protokolle des ehemaligen österreichischen Reichsrates	3